

Gemeindeverwaltung • Postfach 1103 • 71283 Weissach

Gemeinde Weissach
Sachgebiet Ordnung
Rathausplatz 1
71287 Weissach

Ihr Ansprechpartner: Sachgebiet Ordnung
Tel.: (0 70 44) 93 63-221
oder (0 70 44) 93 63-222
ordnungsamt@weissach.de

Amt: Hauptamt

Oder per E-Mail: ordnungsamt@weissach.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Landesgast- stättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes zu erstatten.

Dieses Formular dient der reinen Anzeige bei der zuständigen Behörde. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung und auch keine „Erlaubnis“. Die Anzeige ersetzt keine anderweitig erforderlichen Genehmigungen. Bestehende gesetzliche Vorgaben, Auflagen oder Erlaubniserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Angaben des Antragsstellers / der Antragsstellerin

| |
|---|
| Name des/der Gaststättenbetreibers / Vereins / Gesellschaft / Firma |
| Anschrift |
| Telefonnummer / Erreichbarkeit während der Ausübung des Gaststättenbetriebs |
| E-Mail |

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetriebs

| |
|---|
| Bezeichnung der Veranstaltung |
| Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift) |
| Datum und Uhrzeit der Veranstaltung |

Hinweis:

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor Aufnahme des vorübergehenden Gaststättenbetriebs zu erstatten. Eine Sperrzeitverkürzung ist im Bedarfsfall weiterhin erlaubnispflichtig. Die allgemeinen Ge- und Verbote nach § 9 LGastG (siehe unten) sind zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 9 Allgemeine Verbote und Gebote

(1) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838, 1849) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. erkennbar betrunkenen Personen alkoholische Getränke anzubieten,
3. das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

(3) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.